



Polzeiverordnung

Polzeiverordnung
der Gemeinde Erlenbach

vom 11. März 1986

Schlussbestimmungen

VIII.

Art. 81 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der erfolgten Genehmigung in Kraft. Inkrafttreten

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 28.1.1947 aufgehoben.

Erlenbach, 11. März 1986

GEMEINDERAT ERLENBACH

Der Präsident: Der Schreiber:

Dr. R. Jörgler *R. Stämpfli*

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 7. Mai 1986 genehmigt.

Änderungen gemäss GRB vom 26. Februar 1991, 30. Juni 1992 und 24. Oktober 2000 sowie Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 20. Mai 1992

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I.	Allgemeine Bestimmungen	1 - 9
II.	Niederlassung und Aufenthalt / Meldepflicht	10 - 22
III.	Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen	23 - 38
IV.	Lärmschutz	39 - 53
V.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	54 - 65
VI.	Wirtschaftspolizei	66 - 71
VII.	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	72 - 80
VIII.	Schlussbestimmungen	81

POLIZEIVERODNUNG DER GEMEINDE ERLENBACH

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Erlenbach folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.	Zweck
Art. 2	Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	Polizeiorgane
Art. 3	Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen
Art. 4	Jede Störung der Polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.	Störung der polizeilichen Tätigkeit
Art. 5	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.	Identitätsnachweis

Art. 77 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussen-Höchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht ¹⁾. In leichteren Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

¹⁾ § 63 a GG Fr. 500.--

Art. 78 Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 79 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.

Art. 80 Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 72	<p>Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeilich Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.</p> <p>Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.</p>	Polizeibewilligungen
Art. 73	<p>Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.</p>	Durchsetzung der Verordnung
Art. 74	<p>Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>	Polizeiliche Massnahmen
Art. 75	<p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>	Verwaltungszwang
Art. 76	<p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.</p>	Kosten

Art. 6	<p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.</p>	Ausweispflicht der Polizeiorgane
Art. 7	<p>Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen von § 74 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und § 339 Abs. 2 der Strafprozessordnung zulässig.</p>	Polizeiliche Festnahme
Art. 8	<p>Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 der Straf- und Vollzugsgesetzes.</p>	Hilfeleistung
Art. 9	<p>Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>	Beschwerden

II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldepflicht

Art. 10	<p>Wer sich in der Gemeinde niederlässt, ein Geschäftslokal bezieht oder ein Geschäftsdomizil begründet, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p>	Persönliche Meldepflicht
Art. 11	<p>Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben in der Gemeinde zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert.</p>	Beschränkte persönliche Meldepflicht

<p>Art. 12 Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>Militär- und Zivilschutzpflichtige haben zudem das Militärdienst- bzw. das Zivilschutzdienstbüchlein zum Eintrag der Anmeldung vorzuweisen.</p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <p>a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindeglieder sind, bis Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden;</p> <p>b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;</p> <p>c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;</p> <p>d) Pflegekinder.</p>	<p>Hinterlegung von Ausweisen</p>	<p>Art. 67 Die Schliessungsstunde ist am Silvester und am Neujahrstag, am Bauernfasnachts-Samstag und -Sonntag und am Chilbi-Samstag aufgehoben.</p>	<p>Freinacht</p>
<p>Art. 13 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Die Einwohnerkontrolle fordert rechtzeitig dazu auf.</p> <p>Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>	<p>Erneuerung von Ausweisen</p>	<p>Art. 68 Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden</p> <p>Art. 69 Die ordentliche Schliessungsstunde wird am Chilbi-Sonntag, nach der Hauptübung der Feuerwehr sowie anlässlich von Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.</p> <p>Für Fest oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.</p> <p>Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Schliessungsstunde aufheben oder aufschieben.</p>	<p>Geschlossene Gesellschaften</p> <p>Aufschiebung oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde</p>
<p>Art. 14 Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Angemeldete dort die Niederlassung hat.</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p>	<p>Aufenthalt</p>	<p>Art. 70 Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschiebung der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag, erster Weihnachtstag).</p> <p>Art. 71 Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder andern Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Polizeistunde anordnen.</p>	<p>Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen</p> <p>Schliessung von Wirtschaften</p>

Art. 62	Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.	Pflanzen	Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird angenommen, sie hätten Niederlassung in Er-lenbach.	
Art. 63	Unterhalts- Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparatu-ren.	Arbeiten an Fahrzeugen	Art. 15 Haushaltsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus - vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.	Meldepflicht Dritter
Art. 64	Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benutzung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten. Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.	
Art. 65	Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.	Fundbüro	Art. 16 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.	Meldepflicht des Gastgewerbes
VI. Wirtschaftspolizei			Art. 17 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.	Vorbehalt besonderer Vorschriften
Art. 65			Art. 18 Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär-Dienstbüchlein und Zivilschutz-Dienstbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.	Umzug innerhalb der Gemeinde
Art. 66	Die Schliessungsstunde (§ 36 Gastgewerbegesetz) wird auf 24.00 Uhr angesetzt.	Schliessungsstunde	Art. 19 Wer aus der Gemeinde wegzieht, ein Geschäftslokal und/oder Geschäftsdomizil aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden. Die hinterlegten Ausweise sind gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises zurückzuziehen.	Abmeldepflicht

	Militär- und Zivilschutzpflichtige haben zudem das Militär-Dienstbüchlein bzw. das Zivilschutz-Dienstbüchlein zum Eintrag der Abmeldung vorzuweisen.		Das Aufstellen und Campieren mit Wohnwagen und Zelten auf kommunalem öffentlichem Grund sowie ausserhalb des erschlossenen Baugebietes ist verboten. Der Polizeivorstand kann auf begründetes Gesuch hin zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen erteilen.	Campieren
Art. 20	Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrollen zu gewähren.	Auskunftspflicht	Art. 58 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.	Reinigung des öffentlichen Grundes
Art. 21	Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.	Einsichtsrecht der Einwohner	Art. 59 Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.	Anzeigen, Plakate, Inschriften
Art. 22	Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt. Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig. Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.	Auskünfte der Einwohnerkontrolle	Art. 60 Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden. Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen werden. Hydranten und sonstige Einrichtungen der Feuerwehr dürfen ohne deren besondere Bewilligung oder der Bewilligung der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist stets freizuhalten.	Rettungseinrichtungen
			Art. 61 Das unberechtigte Absperrern von Strassen und Fusswegen ist verboten.	Strassen

Art. 53 In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 54 Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.

Unfug

Art. 55 Das Fahren und Reiten über Kulturland ist Unberechtigten verboten.

Schutz von Kulturen

Art. 56 Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke unzumutbar beeinträchtigt werden können.

Verunkrautung

Art. 57 Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Benützung öffentlicher Sachen und Grundes

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge oder Anhänger länger als drei Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen

Art. 23 Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Allgemeiner Schutz der Personen

Art. 24 Jeder Missbrauch von Alarmanlagen sowie von Notrufen und Notsignalen ist verboten.

Missbräuchlicher Alarm

Art. 25 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten, Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd.

Schiessen

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 26 Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Schiessgelände

Art. 27 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Abbrennen von Feuerwerk

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 28	Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.	Sicherung von Bodenöffnungen	Art. 49	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen zu keiner Tages- oder Nachtzeit belästigen, und zwar unabhängig davon, ob dies zu privaten, beruflichen oder gewerblichen Zwecken erfolgt. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.	Singen, Musizieren, usw. im Innern von Häusern
Art. 29	Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.	Sicherung von Baustellen	Art. 50	Singen, musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht ungebührlich belästigt werden. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitere Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfest usw.) kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.	Singen, Musizieren usw. im Freien
Art. 30	Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.	Einzäunung	Art. 51	Lautsprecheranlagen aller Art dürfen im Freien, in Zelten und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen. Bewilligungen für die Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr dürfen nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfest usw.) erteilt werden.	Lautsprecheranlagen im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten
Art. 31	Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.	Suchtmittelreklamen	Art. 52	Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen
Art. 32	Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen			
Art. 33	Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Verbot von Veranstaltungen			
Art. 34	Für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.	Strassenbenennung und Hausnumerierung			
Art. 35	Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.	Tierhaltung			

Art. 45	<p>Motocrossfahrten, das Fahren mit Go-Carts und dergleichen sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit motorischem Antrieb bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>	Motocross, Go-Carts, Modellflugzeuge etc.	<p>Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates, tiersportliche Veranstaltungen einer solchen des Polizeivorstandes.</p> <p>Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Wird die polizeiliche Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat dem Betreffenden das Halten von Tieren verbieten.</p> <p>Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Fusswege, Parkanlagen, fremde Gärten oder während der Vegetationszeit landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.</p>		
Art. 46	<p>Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	Sportveranstaltungen im Freien			
Art. 47	<p>Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird. Vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und nach 20.00 Uhr darf nicht geschossen werden.</p>	Schiesslärm			
Art. 48	<p>Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.</p> <p>Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht ungebührlich belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.</p> <p>Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel und dergleichen	Art. 36	<p>Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.</p>	Sammlungen
			Art. 37	<p>Gesundheitsschädigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten, belästigende Einwirkungen dagegen auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.</p>	Immissionen
			Art. 38	<p>In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand und bei trockener, windstillen Witterung verbrannt werden.</p>	Verbrennen von Gartenabfällen

IV. Lärmschutz

Art. 39 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden werden oder vermindert werden kann.

Grundsatz

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann. Das gilt auch für Folgeerscheinungen von Veranstaltungen aller Art.

Art. 40 An öffentlichen Ruhetagen gilt für den Lärmschutz auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

Öffentliche Ruhetage

Art. 41 Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen, wobei Fenster und Türen geschlossen zu halten sind.

Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Kann ein nach den gegebenen Verhältnissen unzumutbarer Lärm nicht vermieden werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Art. 42 Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

Baugewerbe

a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und andern besonders lärmige Einrichtungen sind durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.

Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann der Polizeivorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

b) Art. 41 ist anwendbar.

Art. 43 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Ketensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Landwirtschaft, Haus und Garten

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung zurückhaltend einzusetzen.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmäher) dürfen nur werktags von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

Art. 44 Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Fahrzeuge und Garagen